

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Kek-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Er erscheint jeden Mittwoch
Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro sechsgepaltene Nonpareillezeile 1 Mark, für Zeilen 50 Pfg.

Die allgemeine Wirtschaftslage.

Eine eigenartige Erscheinung macht sich seit einigen Wochen im allgemeinen Wirtschaftsleben bemerkbar. Der enormen, in der zweiten Augusthälfte einsetzenden Teuerungswelle folgte ein rapider Sturz und eine Entwertung des deutschen Geldes. Nicht etwa deshalb, weil das Wirtschaftsleben stockt, die Betriebe stillliegen und Tausende von Arbeitern ohne Erwerb sind, sondern infolge der unerschöpflichen Geldgier treibt die Börsenbestie auf dem Devisen- und Effektenmarkt ein schamloses Spiel mit der darbenenden, schaffenden Menschheit. Sie hat jetzt das Wort und bestimmt darüber, ob sich die Arbeiter mit ihrem Verdienst noch das Allernotwendigste zu essen kaufen können. Keine Macht, kein Gesetzgeber findet sich, um diesem schamlosen, unwürdigen Treiben Einhalt zu gebieten. Hunderttausende und Millionen werden mühelos über Nacht „verdient“. Die Industrieaktien schnellen zur schwindelnden Höhe an. Die Hamsterwut und Geldgier artet zum Irrsinn aus.

Der Wert des deutschen Geldes ist im Auslande so tief gesunken, daß beispielsweise für einen Dollar mehr als das Dreißigfache des Friedensbetrages gezahlt werden mußte. Die für unsere Lebenshaltung aus dem Auslande notwendigen Produkte sind demnach dreißigmal teurer als in der Vorkriegszeit. Wo bleibt demgegenüber das Lohn-einkommen der Arbeiter?

Unerhörte Gewinnaufhäufungen bei einer kleinen Schicht gewissenloser Menschen. Je größer die Not der Massen, um so blendender Lugus in den Schieberkreisen. Nach einer englischen Zeitschrift soll in Deutschland die „Klasse“ der Millionäre während und nach dem Kriege um 20 000 zugenommen haben. Wie viele dieser „Klassengenossen“ werden noch vorhanden sein, die amtlich noch nicht erfaßt sind, frühzeitig mit ihrem Raube über die Grenzen kamen oder den Raub in Sicherheit bringen konnten!

Anderer im Reichshaushalt. Nach den neuesten amtlichen Mitteilungen beläuft sich die schwebende Schuld auf 204 828 500 000 M. Die Einnahmen stehen in keinem Vergleich zu den Ausgaben. Die Schuldenlast berggrößert sich ständig. Hinzu kommen noch die gewaltigen Lasten, die durch den Friedensvertrag erfüllt werden müssen.

Diese Vorgänge erregen im Auslande die größte Beforgnis. Dort treten Befürchtungen auf, daß die Leistungsfähigkeit Deutschlands bald erschöpft sein wird und somit die übrigen durch den Krieg stark in Mitleidenschaft gezogenen Länder mit in den Strudel hineingerissen werden. Es werden bereits Stimmen der Vernunft laut, die eine Revision des Friedensvertrages fordern, die Reparationsverpflichtungen auf ein erträgliches Maß einschränken und die Initiative zur Stabilisierung des Marktkurses in die Wege leiten. Ob sich diese vernünftigen Vorschläge verwirklichen werden in einer Zeit, wo die chauvinistischen Tollhäusler immer noch am Werke sind und die geschundene Menschheit noch nicht zur Ruhe kommen lassen, das möge noch dahingestellt sein.

Die kommende Zeit wird eine bedeutende Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage für die arbeitende Bevölkerung mit sich bringen. Heute kann erst der Anfang einer bedeutenden Preissteigerung wahrgenommen werden. Und dennoch wirkt sie auf den Ausgabebetrag des Arbeiters so verheerend, daß trotz der letzten Lohnerhöhungen die Kaufkraft noch mehr gesunken ist. Mit andern Worten: Der Arbeiter konnte sich früher bei einem niederen Lohn mehr kaufen als jetzt. Der Winter steht aber erst vor der Tür. Sobald die Erntevorräte knapp werden, ziehen die Preise weiter scharf an.

Die Entwertung des deutschen Geldes mußte folgerichtig zu einer unheimlichen Schleuderkonkurrenz mit deutscher Ware auf dem Weltmarkte führen. Es machen sich in den industriellen Kreisen des Auslandes lebhaft Bedenken gegen die deutschen Maximen auf dem Weltmarkte bemerkbar. Die Schleuderpreise sind nur möglich auf Kosten der Arbeiterschaft. In Deutschland werden die niedrigsten Löhne bezahlt, niedriger als in den Ländern mit der bedürftigsten Arbeiterschaft. Der deutsche Arbeiter lebt am schlechtesten. Sein Verdienst sichert ihm nicht die Lebensweise auf der Linie des Existenzminimums. Wegen früherer Jahre eine bedeutende Verschlechterung. Nur deshalb ist es möglich, daß Deutschland auf dem Weltmarkte jede Konkurrenz ausschlägt. Die Folge davon ist wiederum, daß in den übrigen Ländern eine Wirtschaftskrise von gewaltigem Umfang sich auswirkt. Dort steigt die Zahl der Arbeitslosen infolge von Betriebsstilllegungen ständig. Ein bedenklicher Vorgang, der der Kapitalistenklasse Kopfschmerzen verursacht. Der Kapitalismus hat es trotz der großen starken internationalen Arbeiterbewegung verstanden, die Arbeiterschaft zur Trägung der großen Lasten zu zwingen. Dabei wird dem deutschen Arbeiter die größte Bürde aufgeladen. Er soll unter den elendesten wirtschaftlichen Verhältnissen seine letzte Kraft einsetzen, um den deutschen Kapitalisten die Zurückeroberung des Weltmarktes zu ermöglichen. Trotz der niedrigsten Verkaufspreise unerhört hohe Reingewinne.

Und dennoch will das Geschrei der Kapitalisten auf Verlängerung der Arbeitszeit nicht verstummen. Zu der Generalversammlung der Lothringer Hütten- und Bergwerksvereins-A.-G. hat der bekannte Großindustrielle Peter Klöner die Ansicht vertreten, daß eine dauernde Besserung der Mark durch eine Erfassung der Goldwerte respektive durch die freiwillige Beschaffung der Devisen nicht zu erreichen sei. Der einzige Weg, eine Besserung der Verhältnisse zu erzwingen, sei Mehrarbeit. Die schematische Festhaltung des Achtstundentages müsse aufgegeben werden. Das deutsche Volk müsse nicht zur Erfüllung, sondern zur Mehrarbeit zwecks Erfüllung aufgerufen werden. Nach dieser kapitalistischen Auffassung ist die Arbeiterschaft noch nicht am Ende ihres Leidensweges angelangt. Die Lebenshaltung soll ihr noch mehr verächtelt werden.

So das allgemeine Bild. In unsern Berufsgruppen dieselbe trübe Erscheinung. Der Abbau der Zwangs-bewirtschaftung für Getreide brachte trotz der Neubelebung des Bäcker- und Konditorgewerbes für die Berufsangehörigen in wirtschaftlicher Hinsicht nicht die erwarteten Besserungen. Obwohl dem Unternehmertum durch die Produktion von marktfreier Ware eine bedeutende Produktionssteigerung gestiftet wurde, steht die Zahl der vermittelten Arbeitskräfte in keinem Verhältnis dazu. Durch die während des Krieges erfolgte Umstellung der Betriebe kann wahrgenommen werden, daß innerhalb dieser Jahre die Technik riesenhafte Fortschritte in den Kleinbetrieben aufweisen kann. Die Knetmaschine ist in fast allen Betrieben vertreten, die wiederum zur Entlastung von Aufwand der Arbeitskraft und Zeiterparnissen beiträgt. Der Handwerksbetrieb hat sich viel rascher der technischen Hilfsmittel bedient, als es vor dem Kriege den Anschein hatte. Damals war noch eine große Abneigung gegen jeden Fortschritt auf technischem Gebiete vorhanden. Jetzt bedeutet die Maschine, besonders für den Kleinbetrieb, eine Ersparung von Arbeitskräften. Durch die Beseitigung der Nacharbeit ist es übrigens dem Kleinmeister selbst möglich, tagsüber im Betriebe tätig zu sein; er ersetzt dadurch einen Gehilfen, der für ihn in der Vorkriegszeit unentbehrlich war. Es werden noch Jahre vergehen, bis die Gehilfenzahl wieder die Höhe wie vor dem Kriege erreicht.

Um so mehr machen sich jedoch in den Kreisen der Bäcker- und Konditormeisterorganisationen rückständige Bestrebensmerkmal, die in der Beseitigung der Verordnung über die Haltung von Lehrlingen, ausklingen. Dabon kann für uns weder jetzt noch später die Rede sein. Das Bäcker- und Konditorgewerbe ist trotz der einschränkenden Bestimmungen noch so stark mit Lehrlingen durchsetzt, daß in ausreichender Weise für den Nachwuchs gesorgt ist. Es kann doch jetzt wahrgenommen werden, wie schwer die während der Zwangswirtschaft unvollkommen ausgebildeten Lehrlinge sich jetzt als Gehilfen durchschlagen müssen, und recht häufig kann wahrgenommen werden, daß diese Kollegen zu den traurigsten Lohn- und Arbeitsbedingungen gezwungen sind, Arbeit anzunehmen, weil sie den jetzigen Ansprüchen nicht gewachsen sind. Für manchen rückständigen Unternehmer recht angenehm, wenn mühelos Lohn-drücker gefunden werden können.

Für die gewerkschaftliche Organisation ergibt sich mehr denn je die Notwendigkeit, aufklärend unter den Mitgliedern zu wirken. Wir sind wohl in die Breite gegangen und können heute einen ansehnlichen Mitgliederstand aufweisen. In demselben Maße jedoch vermehren wir die geistige Schulung der vielen neugewonnenen Mitglieder. Die jetzige Jahreszeit mit den kommenden Wintermonaten müßte zur gewerkschaftlichen Erziehungsarbeit nutzbringend verwendet werden. Was bisher nicht möglich war, durchführen zu können, ist jetzt nachzuholen. In den Mitgliederversammlungen, muß in lehrreichen Vorträgen Aufklärung geboten werden. Unser Bestreben muß sein, die Mitglieder zu überzeugten Mitkämpfern zu erziehen. Die Kollegenschaft muß in das Wirtschaftsgetriebe Einblick bekommen und von dem Kräfteverhältnis des Gegners unterrichtet werden. Dann wird auch die leider schon wieder stark eingerissene Interesselosigkeit für die gewerkschaftlichen Veranstaltungen schwinden, der Drang zur Aufklärung und Weiterbildung wird sich wieder durchsetzen und aus den vielen interesselosen Mitläufern werden bald tapfere, überzeugungstreue Mitstreiter für unsere gerechte Sache.

Lehrlingswesen.

Regelung des Lehrlingswesens durch Tarifvertrag oder Schiedspruch.

Von Professor Dr. Erdel, Mannheim.

Ueber diese grundsätzliche Frage, die bei dem weiteren Ausbau des Tarifwesens sowohl als auch des Schlichtungswesens von größter Bedeutung ist, schreibt Herr Professor Dr. Erdel, Mannheim, im: „Das Schlichtungswesen“, Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Sassen-Mainau, Nr. 4, Jahrgang 1921 den folgenden Aufsatz, den wir unsern Mitgliedern zur aufmerksamen Durchsicht anverleihen:

I. Die Frage, ob tarifvertragliche Bestimmungen über die Lehrlingsvergütung und über sonstige Angelegenheiten der Lehrlingsausbildung zulässig sind — das heißt, ob solche Bestimmungen, die dem Tarifvertrag nach § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 eigene unmittelbare und unabhängige Wirkung haben — ist noch immer streitig; ebenso die damit innerlich zusammenhängende Frage, ob die Regelung der Lehrlingsverhältnisse durch Schiedspruch der gesetzlichen Einigungsämter, insbesondere der Schlichtungsausschüsse, erfolgen darf, das heißt, ob diese Einigungsämter in Lehrlingsfragen überhaupt angerufen werden können. Es handelt sich bei diesen Streitfragen allerdings nicht um die Lehrverträge überhaupt; denn in den Tarifverträgen der Industrie und des Handels sind Bestimmungen über die Lehrlingsverhältnisse, insbesondere die Lehrlingsentlohnung, üblich, und auch der Berufung der Schlichtungsausschüsse pflegt von den Arbeitgebern der Industrie und des Handels nichts in den Weg gelegt zu werden. Vielmehr ist es nur das Handwerk, das sich gegen die tarifvertragliche oder einigungsamtliche Ordnung der Lehrlingsverhältnisse hartnäckig zur Wehr

fehlt, weil es darin einen Angriff in sein vermeintliches gesetzliches Monopol zur Regelung der Lehrlingsverhältnisse erblickt. Da neuerdings auch Schlichtungsausschüsse sich dieser Auffassung angeschlossen haben (vergleiche den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Gelsenkirchen vom 28. Juni 1920 im Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, Jahrgang II, Nr. 3, Seite 46), scheint es mir nicht unangebracht, auf die Streitfrage hier nochmals näher einzugehen (vergleiche hierzu die frühere Abhandlung von Dr. Aufrecht in Jahrgang II, Nr. 2 der Zeitschrift „Das Schlichtungsweesen, Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Hessen-Kassau“: „Lehrverhältnis, Tarifvertrag und Schlichtungsausschuss“).

Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat die Einwendungen, die nach seiner Auffassung gegen die tarifvertragliche Regelung der Lehrlingsverhältnisse des Handwerks vorgebracht werden können, in der Eingabe vom 29. Juli 1920, gerichtet an den Reichsarbeitsminister (abgedruckt im „Deutschen Handwerksblatt“, Jahrgang XIV, Heft 8, Seite 161 ff.) zur Geltung gebracht. Zusammenfassend zieht er folgende Schlussfolgerung (Seite 163, Spalte 1):

Der Lehrling ist kein Arbeitnehmer und der Lehrvertrag ist kein Arbeitsvertrag im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Im Normalfalle, wo der Lehrling minderjährig ist, schließt nicht dieser, sondern der Gewalthaber den Lehrvertrag. Der Inhalt des Lehrvertrages ist reichsgesetzlich vorgeschrieben. Es ist darum eine rechtliche Unmöglichkeit, im Tarifvertrage, einem Kollektivvertrage zwischen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Feststellung von Arbeitsbedingungen, dem Lehrvertrage seinen Inhalt vorzuschreiben zu wollen. Die Vertragsgegner sind beim Lehrvertrage andere als beim Tarifvertrage. Der minderjährige Lehrling ist bei Beginn der Lehre noch nicht einmal in der Lage, aus eigenem Rechte und Willen einer Vereinigung von Arbeitnehmern anzugehören. Jedenfalls kann eine private Sammlung von Arbeitsbedingungen keine Vorschriften erlassen, die über den vertragsschließenden Personenkreis hinausgehen und im Widerspruch stehen mit dem reichsgesetzlich geregelten Lehrvertrag. Im Anschluß daran wird ein Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Februar 1920 zitiert, in dem es heißt:

Den Ausführungen des Herrn Reichsarbeitsministers trete ich bei. Es ist indes zu berücksichtigen, daß minderjährige Personen, die sich durch Verträge nicht verpflichten können, an die Bestimmungen des Tarifvertrages durch ihre Mitgliedschaft bei einer vertragsschließenden Vereinigung an sich nicht gebunden sind. Ferner ist fraglich, ob die Regelung des Lehrlingsweesens durch Tarifverträge unter die Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) fällt, insbesondere also, ob derartige Tarifverträge nach § 1 der Verordnung unabhängig sind und ob sie nach § 2 am angeführten Orte für allgemein verbindlich erklärt werden können. Ueber diese Fragen besteht Meinungsverschiedenheiten. Nach der Fassung des Abschnittes I der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und nach der Entstehungsgeschichte nehme ich an, daß sie zu verneinen sind. Ich habe meine Auffassung dem Herrn Reichsarbeitsminister gegenüber auch bereits zum Ausdruck gebracht. Nötigerfalls würde die Entscheidung durch die Rechtsprechung erfolgen müssen.

II. Wie steht es mit der Wichtigkeit dieser Bedenken gegen die tarifvertragliche Regelung des Lehrlingsweesens? 1. Die Behauptung, der Lehrling sei kein Arbeitnehmer und der Lehrvertrag kein Arbeitsvertrag im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918, ist heute sicherlich nicht mehr aufrechterhalten. Es mag sein, daß man die Erlassung der Verordnung vom 23. Dezember 1918 nur die eigentlichen Arbeitsverhältnisse im Auge gehabt hat (in der obigen Eingabe des Reichsverbandes des deutschen Handwerks wird behauptet, daß man im Reichsarbeitsministerium gelegentlich einer Besprechung über Tariffragen am 22. Januar 1920 dies zugegeben habe). Aber die Verordnung vom 23. Dezember 1918 schließt andererseits die Lehrlingsverhältnisse nirgends ausdrücklich aus, sondern spricht in § 1 von „Arbeitsverträgen“ und in § 15 von „Arbeitsverhältnissen“, ohne nähere Bestimmungen zu treffen, wie weit diese Begriffe gehen, ob sie die Lehrverträge und Lehrlingsverhältnisse einschließen oder nicht. Es steht also nichts im Wege, diese Begriffe jeweils so auszulegen, wie es sich zu der Zeit, wo ihre Anwendung notwendig wird, aus sonstigen Gesetzesbestimmungen als richtig ergibt. Seit dem Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes ist aber nun kein Zweifel mehr, daß auch die Lehrlinge unter den Begriff der Arbeitnehmer und die Lehrverhältnisse unter den Begriff der Arbeitsverhältnisse fallen; denn es ist dies in den §§ 11 und 12 des Betriebsrätegesetzes ausdrücklich festgelegt. Freilich mit der Einschränkung: „im Sinne dieses Gesetzes“. Aber das Betriebsrätegesetz greift eben auch in das Tarifvertragsweesen und das Schlichtungsweesen hinein. Der § 75 gibt den Arbeitern und den Angestellten (oder den Betriebsräten) ganz allgemein, ohne jede Ausnahme, das Mitwirkungsrecht bei Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnissen sowie das Recht, in diesen Dingen den Schlichtungsausschuss anzurufen; es wird nicht angeführt, das Wort „Arbeitsverhältnisse“ hier enger auszulegen, als sich aus den §§ 11 und 12 des Gesetzes ergibt; also müssen auch die Lehrlingsverhältnisse darunter mitberücksichtigt werden. Das Mitwirkungsrecht in der Regelung der Löhne und Arbeitsverhältnisse ist aber durch § 75 Ziffer 2 dadurch eingeschränkt, daß die tarifvertragliche Regelung bevorzugt. Wie will man davor, daß das Betriebsrätegesetz dabei nicht auch eine tarifvertragliche Regelung des Lehrlingsweesens im Auge gehabt hat? Letzteres sind die Lehrlinge in § 75 Ziffer 2 Absatz 6 sogar ausdrücklich erwähnt; allerdings ist dort der Betriebsrat vor dem Mitwirkungsrecht nur bei Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge vorgesehen; aber dazu gehört zweifellos auch die Entlohnungsfrage.

2. Die Berufung darauf, daß § 126b der Gewerbeordnung den Inhalt des Lehrvertrages genau vorschreibe, also nur eine individuelle, keine kollektive Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling zulasse, ist ebenfalls durchaus unstatthaft. Zunächst ist zu bemerken, daß, wenn dies richtig wäre, damit ja auch die Regelung der Lehrlingsverhältnisse durch Beschlüsse der Innungen oder Handwerkskammern verneint wäre, da es sich auch hier um eine kollektive Regelung handelt. Diese Regelung durch Innung oder Handwerkskammer ist aber doch in den §§ 81 a, 83, 93, 95, 103 e, 103 g, 103 k der Gewerbeordnung ausdrücklich zugelassen. Sodann ist zu antworten, daß § 126b der Gewerbeordnung nichts weiter vorschreibt, als daß durch individuelle schriftliche Lehrverträge über die dort genannten Dinge Klarheit geschaffen sein muß, dabei aber die Frage, nach welchen Normen diese individuelle Regelung zu erfolgen hat, durchaus offen läßt und daher auch nicht verbietet, daß diese Normen aus anderer Rechtsquelle, zum Beispiel aus einem Tarifvertrage, schon unabänderlich feststehen, so daß es sich nur um ihre nochmalige ausdrückliche Festlegung im individuellen Lehrvertrage handelt.

3. Mit der Einwendung: „Im Normalfalle, wo der Lehrling minderjährig ist, schließt nicht dieser, sondern der Gewalthaber den Lehrvertrag ab“, soll offenbar folgendes gesagt werden: Ein Tarifvertrag bindet (solange er nicht für allgemeinverbindlich erklärt ist) die Vertragsparteien der einzelnen Arbeitsverträge nur dann, wenn beide Teile Mitglieder der Tarifvertragskontrahenten sind; Vertragspartei des Lehrvertrages ist aber, wenn der Lehrling minderjährig ist, nicht er selbst, sondern sein gesetzlicher Vertreter; nicht dieser jedoch, sondern der Lehrling pflegt Mitglied der den Tarifvertrag abschließenden Arbeitnehmergewerkschaft zu sein; mithin kann die tarifvertragliche Regelung von Lehrlingsverhältnissen die dem Tarifvertrag eigene unmittelbare und unabhängige Wirkung auf den individuellen Lehrvertrag gar nicht ausüben. Auch diese Schlussfolgerung ist berichtigt. Denn wenn der gesetzliche Vertreter den Lehrvertrag abschließt, so tut er dies regelmäßig nicht eigenen Namens, sondern eben als gesetzlicher Vertreter, im Namen des Lehrlings. Vertragspartei des Lehrvertrages ist also nicht der gesetzliche Vertreter, sondern der Lehrling selbst. Es steht mithin nichts im Wege, daß kraft der Verbandszugehörigkeit des Lehrlings die tarifvertragliche Regelung der Lehrlingsverhältnisse auf den individuellen Lehrvertrag wirkt. Nur wenn ein Lehrvertrag anzunehmungsweise vom gesetzlichen Vertreter eigenen Namens abgeschlossen wäre, würde die unmittelbare und unabhängige Wirkung des Tarifvertrages auf das Lehrverhältnis nicht eintreten können oder von der eigenen Zugehörigkeit des gesetzlichen Vertreters zur Arbeitnehmergewerkschaft abhängen.

4. Unzutreffend ist auch die im Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe geltend gemachte Auffassung, daß minderjährige Personen, weil sie sich durch Vertrag nicht selbständig verpflichten können, auch nicht durch ihre Verbandszugehörigkeit an die Bestimmungen eines vom Verband abgeschlossenen Tarifvertrages gebunden würden. Diese Argumentation wäre nur dann richtig, wenn die Wirkung des Tarifvertrages auf das einzelne Arbeitsverhältnis davon abhängig wäre, daß der Inhalt des Tarifvertrages von ihrem Vertragswillen erhoben ist. Das ist aber nach § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 nicht mehr der Fall, sondern der Tarifvertrag wirkt ohne weiteres — unmittelbar und zwingend — auf das einzelne, ihm unterstehende Arbeitsverhältnis ein. Es ist also gleichgültig, ob die vom Tarifvertrag betroffenen Arbeitnehmer voll geschäftsfähig oder beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig sind. Niemand wird zum Beispiel behaupten wollen, daß der Tarifvertrag auf Arbeiter, die wegen Trunksucht einmündigt sind, oder auf geisteskrante Arbeiter nicht wirkt. Warum soll es beim Lehrling anders sein?

5. Als der tarifvertragliche Regelung der Lehrlingsverhältnisse im Wege stehend bleibt somit nur das in den obengenannten Paragraphen der Gewerbeordnung festgelegte Recht der Innungen und Handwerkskammern, das Lehrlingsweesen ihrerseits zu ordnen. Dieses Hindernis kommt aber selbstverständlich immer erst dann in Betracht, wenn und soweit die Innung oder Handwerkskammer von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht hat; denn ein Monopol für die Regelung der Lehrlingsverhältnisse ist den Innungen und Handwerkskammern von der Gewerbeordnung nirgends bezeugt. Solange also sie nicht eingegriffen haben, steht dem Eingreifen eines Tarifvertrages nichts im Wege. Hat dagegen die Innung oder Handwerkskammer Bestimmungen über das Lehrlingsweesen erlassen, so ist für eine tarifvertragliche Regelung, die diesen Bestimmungen zuwiderläuft, kein Raum mehr, das heißt die zuwiderlaufenden Bestimmungen würden die gesetzliche Wirkung des Tarifvertrages nicht ausüben vermögen. Fraglich ist dabei allerdings noch, ob die Befugnis der Innungen und Handwerkskammern, die Lehrlingsverhältnisse zu regeln, sich nur auf deren öffentlich-rechtliche Seite oder auch auf die privatrechtliche Seite des Lehrlingsverhältnisses bezieht. Aus den zitierten Bestimmungen der Gewerbeordnung läßt sich darüber nichts entnehmen. Geht man aber davon aus, daß die Gewerbeordnung im allgemeinen — wo sich nichts anderes aus ihr ergibt — nur öffentlich-rechtliche Bestimmungen treffen will, so ist die Befugnis der Innungen und Handwerkskammern, die Lehrlingsverhältnisse zu ordnen, zum Beispiel Bestimmungen über die Höhe der Lehrlingsvergütung zu treffen, zu verneinen. Bei dieser Auffassung der (wie unten zu erwähnen) zum Beispiel das Reichsarbeitsministerium zugezogenen, sondern also der tarifvertraglichen vollwirkenden Regelung der Lehrlingsvergütung für Handwerkslehrlinge auch dann keine Bedenken im Wege, wenn die Innung oder Handwerkskammer ihrerseits Vorschriften darüber erlassen hätte.

III. Wie die Zulässigkeit tarifvertraglicher Regelung des Lehrlingsweesens überhaupt, so ist auch die Zulässigkeit der Allgemeinverbindlichen Regelung solcher tarifvertraglicher Regelung zu beurteilen.

Es steht also dieser Allgemeinverbindlichen Erklärung nichts im Wege. Die gegenteilige Meinung des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe in dem oben zitierten Erlaß beruht ja nur darauf, daß er annimmt, die Verordnung vom 23. Dezember 1918 könne auf die Lehrlinge überhaupt nicht unmittelbar bezogen werden. — Solange ein Tarifvertrag, der über Lehrlingsverhältnisse Bestimmungen gibt, nicht für allgemeinverbindlich erklärt ist, gelten diese Bestimmungen, wie oben schon erwähnt, nur für die Lehrverträge solcher Lehrlinge, die der Arbeitnehmergewerkschaft angehören, von der der Tarifvertrag abgeschlossen worden ist; denn selbstverständlich wirkt auch auf die Lehrverhältnisse der Tarifvertrag nur in dem Umfang, der sonst seine Wirksamkeit begrenzt.

IV. Aus obigem ergibt sich auch schon die Antwort auf die zweite Streitfrage, ob in Lehrlingsangelegenheiten die Einigungsämter, insbesondere die Schlichtungsausschüsse, angerufen werden und ihre Schiedssprüche vom Demobilisierungskommissar für verbindlich erklärt werden können. Die Frage ist zu bejahen, aber mit der Einschränkung, daß, soweit Innungen oder Handwerkskammern befugterweise Vorschriften über das Lehrlingsweesen erlassen haben, durch den Schiedsspruch, auch wenn er verbindlich erklärt würde, nichts Gegenteiliges wirksam festgelegt werden kann. Nur darüber läßt sich noch streiten, ob in diesen von der Innung oder Handwerkskammer erlassenen Vorschriften die Anrufung anderer Einigungsämter, als etwa des Innungs-Einigungsamtes, also insbesondere die Anrufung des Schlichtungsausschusses, überhaupt ausgeschlossen werden kann. Ich möchte diese Frage verneinen. Denn auch die Tätigkeit der Einigungsämter beruht auf öffentlichem Recht; hier steht also öffentliches Recht gegen öffentliches Recht, und aus nichts ergibt sich, daß die Gewerbeordnungsbefugnisse der Innungen oder Handwerkskammern den Befugnissen der Einigungsämter Abbruch zu tun vermögen, soweit es sich um die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens überhaupt handelt.

V. Die Stellungnahme des Reichsarbeitsministeriums zur Zulässigkeit tarifvertraglicher Bestimmungen und zur Anrufbarkeit der gesetzlichen Einigungsämter in Lehrlingsangelegenheiten ist durch die im „Reichsarbeitsblatt“ (neue Folge, amtlicher Teil) Nr. 3, Seite 94, Ziffer 78 und Nr. 9, Seite 329, Ziffer 225 abgedruckten „Bescheide“ festgelegt, und zwar in bejahendem Sinne.

VI. Aus der Spruchpraxis des Schlichtungsverfahrens sind, außer dem oben schon erwähnten Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Gelsenkirchen, noch zu erwähnen: die Schiedssprüche des Schlichtungsausschusses Würzburg vom 22. März 1920 und des Schlichtungsausschusses Frankfurt a. M. vom 20. Dezember 1920, beide abgedruckt im „Schlichtungsweesen“ (Jahrgang II, Nr. 1, Seite 21, und Jahrgang III, Nr. 1, Seite 17). Beide Schiedssprüche erkennen die Zulässigkeit sowohl der tarifvertraglichen Regelung, wie des gesetzlichen Schlichtungsverfahrens in Lehrlingsangelegenheiten. Der Schlichtungsausschuss Würzburg macht allerdings in Ansehung der Wirkung tarifvertraglicher Bestimmungen eine Ausnahme für die Lehrverträge, die beim Abschluß des Tarifvertrages schon bestanden; auf sie will er den tarifvertraglichen Festlegungen keinen Einfluß eingeräumt wissen. Die rechtliche Begründung dieser Auffassung ist aber nicht überzeugend. Entweder gilt der Tarifvertrag, dann ergreift er — wie sonst allgemein zugestanden — auch die bereits bestehenden Arbeitsverträge, oder er gilt nicht. — Zu erwähnen ist schließlich noch der im Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, Jahrgang II, Nr. 14, Seite 26, abgedruckte Bescheid des Demobilisierungskommissars Frankfurt a. M. vom 26. Oktober 1920. Dieser Bescheid hat die Verbindlichkeitsklärung eines Schiedsspruches des Schlichtungsausschusses Frankfurt a. M., der in Handwerkslehrlings-Sachen ergangen war, abgelehnt. Aus der Begründung ergibt sich aber, daß die Ablehnung deswegen erfolgt ist, weil in jenem Falle von der Handwerkskammer und der Innung gegebene Vorschriften über das Lehrlingsweesen, einschließlich der Lehrlingsvergütung, vorlagen. Diese Entscheidung des Demobilisierungskommissars Frankfurt a. M. steht also mit der hier vertretenen Auffassung nicht im Widerspruch. Zu beachten ist aber, daß sie die Zulässigkeit des Eingreifens von Innung und Handwerkskammer auch in die Vergütungsfrage, also die privatrechtliche Seite des Lehrverhältnisses, anerkennt.

Konditoren

Zur Aufklärung!

Wie der Magdeburger Verband die Interessen der hallischen Kollegenschaft vertrat, sendet uns der dortige Hilfsverein, der jetzt als Sektion unserm Verbands angehört, eine Zuschrift, der wir Raum geben wollen. Der Schriftführer des Vereins hatte nämlich vor einiger Zeit in der „Eriker Konditorzeitung“ mit ein paar Zeilen ganz kurz mitgeteilt, weshalb die Kollegenschaft dem Magdeburger den Rücken gewandt hatte, worauf Herr Grafarend dann jedoch sich recht gründlich in einer Erwiderung reingewaschen suchte. Als deshalb unsere hallischen Kollegen nachgedrungen die Sache nochmals ausführlich klarlegen wollten, hatte die Eriker Kante auf einmal keinen Platz mehr, so daß hier die Aufklärung erfolgen muß. In der Zuschrift heißt es:

In Nummer 68 der „Eriker Konditorzeitung“ bringt der erste Vorschende des Magdeburger Verbandes einen Artikel, in welchem er mir und zugleich dem hallischen Konditorhilfsverein von 1886 Unkenntnis der Sachlage oder bewußte Lüge vorwirft. Wir in Halle kennen ja Herrn Grafarend und seine hochtönenden Worte genau und wissen, was wir davon zu halten haben. Wir bedauern nur immer, daß auf seine Lockrufe noch Kollegen hinein-

fallen und sich damit zufrieden geben. Na, immerzu, einmal muß doch die eiserne Not eine Kette um alle Kollegen schlagen, einmal werden wir uns doch zusammenfinden. Das ist unser fester Glaube.

Was die hallischen Tarifverhandlungen betrifft, die Herr Grafahrend so wunderbar beschrieb, so müssen wir den Kollegen im Reich dieselben einmal klipp und klar vor Augen führen, um sie selbst zu überzeugen, wer hier bewußt von der Wahrheit abweicht. Wir müssen das tun, um gleichzeitig die ganze Entwicklungspolitik dieses Herrn und seiner Getreuen ins hellste Licht zu rücken; denn wer noch zweifelte an der Aufrichtigkeit dieser Herren, der muß, wenn er unsern Artikel gelesen hat, zu einem andern Resultat kommen.

Wir kündigten im April unsern Tarif und bekamen von der Innung ablehnende Antwort. Daraufhin sandten wir der Geschäftsstelle des Magdeburger Verbandes die Ablehnung sowie auch alles nähere ein. Hierauf erhielten wir von Herrn Mayer, dem damaligen Vorsitzenden, ein Schreiben, das an den hiesigen Schlichtungsausschuß gerichtet war. Herr Mayer hielt es scheinbar nicht für nötig, sich mit der ganzen Materie zu befassen, obwohl dies das wenigste war, was wir von unserm damaligen Verband verlangen konnten. An den Schlichtungsausschuß hätten wir uns auch ohne Herrn Mayer wenden können. Wir hielten es jedoch für richtiger, erst alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen und wandten uns an den Sekretär unserer damaligen Spitzenorganisation der nationalen Gewerkschaften, der allerdings Verhandlungen herbeiführte, aber infolge völligen Mangels an Sachkenntnis versagte. Nun standen wir wieder am Ausgangspunkt. Herrn Mayer wurde von den gepflogenen Verhandlungen eingehend Bericht erstattet und zu einer abermaligen Besprechung mit den Prinzipalen nach Halle eingeladen. Daß dabei Herr Mayer eine 5 von einer 8 nicht unterscheiden konnte, war nicht auf unser Schulkonto zu setzen. Von einem Telegramm, von welchem Herr Grafahrend (in der „Trierer“) erzählt, ist uns nicht bekannt. Da Herr Mayer bei der Besprechung nicht anwesend war, fand sie ohne ihn statt und führte zu einer für beide Teile befriedigenden Lösung. Im letzten Moment erschien Herr Mayer und legte nun ohne jegliche Information Tarifverträge vor, die schon längst getätigt waren und mit unsern, uns bereits zugestandenem Lohnsätzen gar nicht in Einklang zu bringen waren. Den Herrn Prinzipalen war nichts erwünschter als das; sie reduzierten darauf unsere Sätze zum Teil um ein beträchtliches! Abgesehen von den großen geldlichen Nachteilen, welchen den hallischen Kollegen durch dieses ungeschickte Gebaren Mayers entstand, hatte er auch dafür gesorgt, daß sich die Tarifkommission bei den Prinzipalen schmählich blamiert hatte.

Das war der Gang der Tarifverhandlungen in Halle, und wir zogen unsere Konsequenzen. Beachtenswert ist also, mit welcher Portion Unwissenheit Herr Grafahrend „Aufklärungen“ in die Presse setzt. Herr Mayer wird's schon besser wissen! Wie wenig ferner Herr Grafahrend die Not der Zeit begriffen hat, beweist, daß er uns in Halle die Sucht vorwirft, einmal etwas „Neues“ haben zu wollen. Wer die Zeichen der Zeit versteht, wer die machtvolle Konzentration der Arbeitgeber den Arbeitnehmern gegenüber sieht, der muß über solche kindlich einfältigen Zeilen den Kopf schütteln. Was kann man aber weiter verlangen, wenn man weiß, daß es aus den Reihen derer kommt, die jedes Streben nach einer Umfassung sämtlicher Kollegen im Reich zu einem Gange von vornherein niederwerfen. Denn als wir auf dem Braunschweiger Verbandstage den Antrag stellten: Wie stellt sich der Verband zum Anschluß an eine Großorganisation? da wurde der Antrag in der vorangehenden engeren Vorstandssitzung einfach vernichtet. Er kam gar nicht auf die Tagesordnung. Ein Zeichen für die „korrekte“ Arbeit der Magdeburger.

Glauben Sie, Kollegen im Reich, die Sucht nach etwas „Neuem“ in Halle war ein hartes Ringen. Ein Ringen mit dem alten Konditorenzopf und den neuen Tatsachen. Als endlich alle Kollegen einsehen, daß die Not der Zeit ein anderes Lied pfeift als die Herren in Magdeburg, da entschlossen wir uns, den Magdeburgern den Rücken zu kehren und uns dem Zentralverbande anzuschließen. Nicht aus Sensationsgünst, sondern aus Notwendigkeit.

Wir kommen nun noch auf das letzte Magdeburger Mandat in Halle zurück. Herr Ernst Mayer, der ausgezeichnete Verhandlungs-kandidat, wollte noch ein übriges tun und lud am 5. September 1921 das Häuflein seiner Getreuen — er glaubte, in Halle noch solche zu besitzen — zu einer Versammlung im christlichen Vereinshaus „Hotel Kronprinz“ ein. Um „lästige“ Eindringlinge fernzuhalten, gab er seinen Einladungs-karten den Anschein einer christlichen Vereinsversammlung und unterschrieb sie nur mit „Der Einberufer“. Ein findiger Konditorgehilfe bekam jedoch von der Sache Wind und war zur Stelle. Aber wie erkannte dieser, als er Herrn Mayer, umgeben von sage und schreibe 2 Kollegen, antraf. Von einer Versammlung konnte da natürlich nicht die Rede sein, und Herr Mayer zog betrübt wieder von dannen. Das war sein letzter Streich in Halle. Die Kollegen aber können hieraus das „offene Visier“ der Herren aus Magdeburg deutlich sehen und daraus ihre Schlüsse ziehen.

Für uns jedoch, die wir der Reichssektion angehören, soll es ein Ansporn sein, unermüdet zu arbeiten, bis auch der letzte Kollege in unsern Reihen vereinigt ist.

Mag Pieisch, Schriftführer.

Die Crefelder Konditorengehilfen

haben sich unserm Verbands als Sektion angeschlossen, so daß im Westen sich unsere Reihen dadurch wieder besser gestalten haben. Die Gehilfen haben gleichzeitig auch eine erfolgreiche Lohnbewegung beendet. Man hatte eine Lohn-erhöhung um 50 vom Hundert auf die bestehenden Löhne gefordert, und da die Innung nur ein lächerlich geringes Angebot machte, übernahm unser Agitationsleiter Meek-Wierjen, die Vertretung der Kollegen. Durch den Schlichtungsausschuß gelang es, einen besseren Spruch zu erreichen. Es bestehen nunmehr folgende Löhne: Im ersten Gehilfenjahr 220,50 M., bis zum 21. Lebensjahre 247 M.,

bis zum 24. Jahre 275,50 M., für ältere Gehilfen 309 M. und für solche in leitender Stellung 362,50 M. Für Kost und Wohnung können 115 M. in Abzug gebracht werden. Wenn dieser Schiedspruch auch nicht voll befriedigen kann, so stellt er doch einen Erfolg dar. Wir hoffen, daß die Crefelder Kollegen bald in der Lage sein werden, ihn zu vergrößern.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg. **Ausschluß.** Wegen Verbandschädigung wird das Mitglied Dominikus Fischer (Buch-Nr. 10936), Frankfurt a. M., ausgeschlossen.

Mitgliedsbuch verloren. Wilhelm Kammerz, eingetretten am 18. Mai 1919 in Nachen, hat sein Mitgliedsbuch Nr. 20205 verloren. Beim Vorzeigen ist das Buch anzuhalten und an den Verbandsvorstand einzusenden.

Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 26. September bis 9. Oktober gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

Für August: Cöslin 326,06 M., Reichenbach 1199,90, Adorf 130,20, Friedberg 136,80, Herne 329,40, Jauer 50,45, Hamersleben 420,10.

Für Juli: Oberhausen 384 M.

Für September: Wiberach 257,20 M., Coburg 90,80, Grimmitzschau 430,60, Güstrow 315,20, Mühlhausen 381,90, Münster 297,60, Norden 704, Osnabrück 761,10, Schweinfurt 307,80, Sorau 134, Straubing 265,20, Wernigerode 2953,10, Wernburg 185,80, Dessau 358, Tangermünde 5528,70, Bremen 13740,80.

Von Einzelzahlern der Hauptkasse: M. B. Grabow 264,40 M., M. L. Gießen 18, M. Sch. Osterholz 16.

Für August und September: Offenbach am Main 2463 M.

Für Technik und Wirtschaftswesen: D.-Höchst a. M. 54,60 M., Hamersleben 12,15, L. H.-Rathenow 36,45, M. B.-Berlin 20,40, F. C.-Erbau 5,40, H. B.-Stolp in Pommern 5,40, W. B.-Grabow 6,75, Cöslin 58,50, Reichenbach 13,50, Adorf, 16,20, Friedberg 5,40, Herne 9, P. R.-Sigmars 5,40, G. R.-Oppeln 5,40, G. D.-Dresden 5,40, L. H.-Hagenow 5,40, Fr. P.-Behta 5,40, Fr. W.-Stallberg 5,40, Wiberach 4,50, Grimmitzschau 9,45, Güstrow 12,15, Jauer 4,50, Mühlhausen i. Th. 15, Münster 16,20, Norden 17,55, Offenbach 9, Osnabrück 25,65, Schweinfurt 36,45, Sorau 2,70, Wernigerode 13,50, Wernburg 9, Dessau 31,50, Tangermünde 8,10, Bremen 210,60.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditoren-bewegung“: Herne 14 M., Grimmitzschau 7.

Der Hauptkassierer. J. B.: M. Langhann.

Sterbetafel.

Berlin. August Ewert, Brotkutscher, 41 Jahre, gestorben am 24. September. — Alexander Gregor, Bäcker, 38 Jahre, gestorben am 26. September.

Delitzsch. Johanna Petschel, Arbeiterin, 20 Jahre, gestorben am 16. September.

Halle a. d. S. Anna Döring, gestorben am 4. Oktober. Ehre ihrem Andenken!

Korrespondenzen.

Bäcker.

Wiesbaden. (Die Stellung der Gewerbeinspektion im Kampf gegen die Nachtarbeit.) Als in den letzten Tagen des August, verursacht durch Schwankungen auf politischem Gebiete, die Arbeiterschaft auch in gewerkschaftlichen Dingen etwas aggressiver wurde, haben wir an die Gewerbeinspektion im Verbandsbezirk Wiesbaden geschrieben und dabei den Vorwurf erhoben, daß nur durch die Lage Handhabung der Verbote die vielen Verstöße gegen die Verordnung vom 23. November 1918 möglich seien. Die Arbeiterschaft werde sich in Zukunft diese Sabotierungen nicht mehr gefallen lassen. Die Gewerbeinspektion Wiesbaden nahm nun gelegentlich von Mitteilungen anderer Art zu diesem Schreiben in folgender Weise Stellung:

„Ich muß gegen die in demselben zwar allgemein gehaltenen, aber gerade deshalb auch auf mich selbst bezüglichen Anschuldigungen der laxen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen und der Nullifizierung und Nichtbeachtung gegenüber dem Geldbeutel Verwahrung einlegen. Meine Pflicht erfülle ich gerade so gut wie Sie die Ihre, und bin ebenso froh wie Sie, daß ich nun frei von der Leber weg reden und schreiben darf, ohne, wie früher, befürchten zu müssen, zur Abkühlung von Wiesbaden nach Remel berufen zu werden. Nicht in 1/2 Jahr, sondern sozusagen über Nacht werden sich die Verordnungen über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter durchzuführen lassen, wenn erj alle Arbeiter organisiert sind und dann so erzogen werden, daß sie ausnahmslos ungeschickte Arbeit verweigern. Andernfalls wird auch behördliches Zutreffen diese Gefektwirigkeit nicht völlig unterdrücken können.“

Wir freuen uns über den gesunden Ton der Gewerbeinspektion Wiesbaden, hoffend, daß dieser in allen Gewerbeinspektionen Gemeingut wird, und können dazu allerdings bemerken, daß die Gewerbeinspektion Wiesbaden uns bisher noch keine Gelegenheit zu Beswerden gab, im Gegenteil mit bewundernswürdiger Schnelligkeit unsere Anzeigen weiterverfolgte. Die Staatsanwaltschaft allerdings läßt sich behäuflicher Weise sehr viel Zeit. Heber 4 bis 6 Monate liegen Anzeigen zurück, ohne daß bisher Entscheidung erfolgt

wäre. Unsern Kollegen aber empfehlen wir dringend, recht ernstlich über das nachzudenken, was die Gewerbeinspektion Wiesbaden geschrieben und die logischen Folgerungen daraus zu ziehen. Alles organisiert und im gewerkschaftlichen Geiste erzogen, sind die besten Schutzmaßnahmen gegen Verstöße.

Fabrikbranche.

Lüben i. Schl. Recht sonderbare Zustände betreffen der Entlohnung bestehen in der Schokoladenfabrik von Finster, einem jungen Unternehmen, das den Beschäftigten einen Stundenlohn von 1,50 M bezahlt. Die gewöhnliche Arbeitszeit von 8 Stunden wird überschritten und das Reinigen der Räume außer der Arbeitszeit verlangt. Daß niemand mit Wochenlöhnen von 40 bis 80 M auskommen kann, leuchtet den Arbeiterinnen ein und deshalb wandten sie sich an den Kollegen Berndt, um einmal Remedur zu schaffen. Am 26. September fand eine Versammlung statt, in der Kollege Hoffe über das Thema referierte: „Welche Löhne stehen uns auf Grund des Reichstarifes zu?“ Lange Gesichtser machten die Anwesenden, als sie hörten, welche Löhne sie erhalten müßten. Der ebenfalls anwesende Kollege Gehjold wies darauf hin, daß alle diese Mißstände nur durch eine geschlossene Organisation beseitigt werden könnten und forderte die Kolleginnen auf, in den Verband einzutreten. Diesem Rufe leisteten 29 Kolleginnen Folge. Der Kartellvorsitzende begrüßte es gleichfalls, daß wieder eine neue Organisation ins Leben gerufen ist, um gemeinsam mit den andern 900 gewerkschaftlichen Arbeitern am Orte für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu kämpfen. Gleichzeitig gab er auch Kenntnis von dem Gebaren der Firma Finster, die Landarbeiter in ihrem Betriebe beschäftigt, obgleich genug Arbeitslose auf dem Straßenpflaster liegen. Trotz der Beschwerden über den Betrieb, die dem Kartell zur Kenntnis gebracht wurden, konnte in der Sache nichts unternommen werden, weil niemand organisiert war, aber vom heutigen Tage werden wir ein wachsameres Auge auf den Betrieb haben. Der Unternehmer ließ andern Tages einen Betriebsrat wählen.

Aus gewerkschaftlichen Organisationen.

Wie sie lügen. Unter dem Titel „In eigener Sache“ bringt der Vorsitzende des christlichen Verbandes, Chr. Schmitz, in Nr. 18 der christlichen Verbandszeitung einen Artikel, der eine Rechtfertigung seiner Verleumdungen unserer Organisation gegenüber darstellen soll. Darin versucht der christliche Ehrenmann, der ja nicht lügen darf, die Abwehr unseres Hauptvorstandes als ein Ablenkungsmanöver hinzustellen und lügt zur Umwechslung darauf los, daß sich die Paffen biegen. Der gute Mann schätzt seine Mitglieder so gering ein, daß er dieses Manöver unternehmen kann. Die Ablenkung besteht darin, daß er die Behauptung aufstellt, in der Mitgliederversammlung des „sozialdemokratischen“ Bäckerverbandes in Cöln ging es bei der Berichterstattung derart brüderlich zu, und sogar unter Verwendung von Bierseideln, daß nachher, wie auf einem Schlachtfeld, 9 Personen als Opfer im Loial lagen. Was ist nun Wahres an der Sache? In der betreffenden Versammlung bekam ein kriegsbeschädigter Kollege einen schweren Herbenanfall, und da der Saal gedrängt voll war — was bei den Christen niemals der Fall ist —, entstand dadurch ein großes Gedränge. Wohl deshalb und durch die entstehende Aufregung bekamen 3 weibliche Mitglieder Ohnmachtsanfälle. Niemand im Saale hat in irgendeiner andern Absicht, als daraus zu trinken, ein Bierseidel benutz.

Wer noch nicht begreifen sollte, daß der Artikel nur als Verfleinerung zur Deckung des schmählichen Rückzuges dient, den Christian in der letzten Sitzung des Zentralausschusses antreiben mußte, dem wird es aber sicher verständlich, wenn er die christliche Schlussfolgerung liest. Dort heißt es: Da muß ein Mitglied gesucht werden, und dazu sollen die Christlichen herhalten. Also, weil man in Cöln am 25. August einen Mitgliedler brauchte, mußte am 23. August in Hamburg der Christian moralisch gedroht werden!

Wenn der Christenführer immer so „streng bei der Wahrheit bleibe“, wie in diesem Falle, dann wird er auch die Wege der großen Sünder wandeln müssen. Darum, Christian, wenn Du auch als Gewerkschaftsführer ein großer Stümper bist, weiche als Christ niemals von Gottes Wegen ab. Lügen haben kurze Beine!

Sozialpolitisches.

Die gewerksmäßige Stellenvermittlung und das Durcheinander in den Reichs- und Landesministerien. Die gewerksmäßige Stellenvermittlung, die besonders im Gastwirtsgewerbe die Not der Arbeitslosen ausbeutete, wurde durch Verordnung der Demobilisationsbehörden und Landesregierungen, unter andern in Bayern, Baden, Württemberg, Mecklenburg, in Preußen in den Städten Berlin, Danzig, Königsberg, Stettin usw. verboten. Dieses Gewerbe, das keine Erlaubnisberechtigung hatte, war also zu einem nicht unbedeutenden Teil verschwunden. Seit derselben Zeit datieren die Bestrebungen, das Arbeitsnachweiswesen gesetzlich zu regeln, die zu dem Arbeitsnachweisgesetzentwurf geführt haben.

Trotz dieser Vorgänge hat der Reichsminister des Innern durch Erlaß vom 28. Mai 1920 (A. M. 5289) die Verordnungen, die auf Grund der Vollmachten der Demobilisationskommissionare vom 7. November 1918 erlassen waren, aufgehoben und damit auch der Stellenvermittlung die Möglichkeit, zu neuem Leben zu erstehen, gegeben. Der Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten hat in einer Eingabe vom 20. September 1920 unter Hinweis auf die obigen Tatsachen ersucht, die Verbote der Stellenvermittlung bis zum Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes, das dieses Gewerbe beseitigen soll, bestehen zu lassen. Inzwischen hat, wie uns berichtet wird, die bayerische Regierung Entschädigungsanträge der Stellenvermittler, deren Gewerbebetriebe verboten sind, abgelehnt. Der preussische Handelsminister hat erst am 23. Juni 1921 (A. Nr. 111 7771) angeordnet, daß in Rücksicht auf das kommende Arbeitsnachweisgesetz keine Rekonstruktionen an Stellenvermittler erteilt werden sollen.

Nunmehr scheint der Reichsarbeitsminister wieder wie vorher in entgegengesetzter Richtung wirken zu wollen. Wie wir erfahren, soll der Reichsarbeitsminister durch einen vertraulichen Rundbrief angeordnet haben, daß die Konzeptionen der verboten gewesenen Stellenvermittlerbetriebe wieder Gültigkeit haben sollen.

Die Gewerkschaften verlangen, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung verschwindet und daß Maßnahmen von den Regierungsstellen verhindert werden, die geeignet sind, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in das Leben zurückzuführen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Buchdruckerverband steigerte den Mitgliederstand im Vorjahre von 70 432 auf 73 002. Die Abrechnung der Verbandskasse verzeichnet eine Gesamteinnahme (einschließlich Verbandsvermögen) von 24 775 462,21 M.

Der Töpferverband im Jahre 1920. Die Mitgliederzahl betrug am Jahreschluss 1919 10 743, liegt im Geschäftsjahr 1920 weiter auf 11 883 im zweiten Vierteljahr und stieg sich dann nach Eintritt der Krise, die viele Ofenmacher und Ofenformler in andere Berufe und damit vielfach in andere Verbände drängte, auf 11 368 Mitglieder am Jahreschluss.

25 Jahre Gemeinde- und Staatsarbeiterverband. Die Organisation konnte am 1. Oktober auf das 25-jährige Bestehen zurückblicken. Als eines der jüngsten Glieder in der Arbeiterbewegung verfügt sie nunmehr über 265 000 Mitglieder.

Spätestens am 15. Oktober ist der 42. Wochenbeitrag für 1921 (16. bis 23. Oktober) fällig.

Eingegangene Bücher und Schriften.

Die Kommunistische Schule. Schulprogramm der Freien sozialistischen Jugend (Entwurf) mit einem Vorwort von Edwin Hoernle. Preis 1,50 M. Verlag Junge Garde, Berlin O 2, Stralauer Straße 12.

Proletarierjugend und Theater. Von Gerhart Seger. Preis 2,50 M. Verlagsgenossenschaft Freiheit, Berlin O 2.

Der kollektive Arbeitsvertrag in Deutschland, Einführung in die neuere Entwicklung des Tarifvertragswesens von Richard Seidel. 88 Seiten. Preis 3,75 M. Verlag Allgemeiner freier Angestelltenbund, Berlin NW 52, Werftstraße 7.

Ultimatum. Von Otto Reiz. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis 1 M.

Die Krise in der Kali-Industrie. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis 3,50 M.

Dr. Emil Kraus: Die Bedeutung des Staatsverbrechtensystems für das gegenwärtige Deutschland. Unter besonderer Berücksichtigung der Wiedergutmachung. Preis 2,50 M. Heidelberg, Unterbadiische Verlagsanstalt.

Deutscher Sanarbeiterverband. Jahrbuch 1920. Selbstverlag.

Verband der Bergarbeiter. Jahrbuch 1920. Selbstverlag. — Protokoll der außerordentlichen (22.) Generalversammlung vom 24. bis 26. Januar 1920 zu Bochum. Preis für Nichtmitglieder 3 M. Selbstverlag. — Protokoll der 23. Generalversammlung vom 29. Mai bis 4. Juni 1921 zu Gießen. Selbstverlag.

Zentralverband der Schuhmacher. Geschäftsbericht des Zentralvorstandes für 1918 und 1919 an den 18. ordentlichen Verbandstag. Selbstverlag.

Zentralverband der Maschinisten und Feizer. Die Tätigkeit der Leiharbeit während des Kapp-Putsch und unsere dazu getroffenen Maßnahmen. Selbstverlag.

Verband der Maler. Berufsschädigungen im Maler- und Lackierergewerbe. Selbstverlag.

Verband der Gastwirtsgehilfen. Geschäftsbericht der Hauptverwaltung 1919/1920. Preis für Nichtmitglieder 4 M. Selbstverlag.

Jahrbuch der Dresdner Gewerkschaften 1919. Selbstverlag.

Deutscher Sattler- und Tapeziererverband. Jahrbuch 1920. Selbstverlag.

Bergarbeiterverband. Bergarbeiter und Sozialisierung. Selbstverlag.

Allgemeiner niederländischer Bäcker- und Schokoladenarbeiterverband. Geschäftsbericht für 1919 und 1920.

Delbrück und Wilhelm II. Von Karl Rautsky. Ein Nachwort zu meinem Kriegsbuch. Preis 5 M. Verlag Neues Vaterland, Berlin W 62. Die vorliegende Schrift ist eine Ergänzung zu der Arbeit des Verfassers, die den Titel trägt: „Wie der Weltkrieg entstand“. Ihre Anklagen gegen die wilhelminische Regierung, deren Reichfertigkeit und Unfähigkeit den Weltkrieg hervorgerufen hat, riefen eine Gegenmeinung des Professors Hans Delbrück hervor, der sich bemühte, Rautskys Anklagen zu entkräften und die wilhelminische Regierung in allen Punkten zu rechtfertigen.

Versammlungs-Anzeiger

- Sonntag, 16. Oktober: Gelsenkirchen. Vorm. 10 Uhr im Metallarbeiterheim, Auguststr. 18. ...
Montag, 17. Oktober: Bremen. (Konditoren.) 8 Uhr in Lührs Restaurant, Katharinenstraße. ...
Dienstag, 18. Oktober: Barmen. (Konditoren.) 8 Uhr in Lührs Restaurant, Katharinenstraße. ...
Mittwoch, 19. Oktober: Chemnitz. (Konditoren.) Im Restaurant „Ramerum“, Moritzstraße. ...
Donnerstag, 20. Oktober: Köln a. Rh. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr im Restaurant „Graf Seppelin“, Streiffengstraße. ...
Freitag, 21. Oktober: Hof i. B. Im „Bürgerbräu“, Ecke König- und Altenbergstraße. ...
Sonntag, 23. Oktober: Wiesbaden. (Bekrlunge.) Im Gewerkschaftshaus, Weststr. 19, 1. Et.

Kochkunst. Am 21. September nach unserm Mitglied der Stadtjugend August Ewert, 41 Jahre alt. ...
Alexander Gregor im 3. Lebensjahre. ...

Einzelne und Wirtschaftswesen im Bäcker- und Konditorenberufe und in der Gebäck-, Back- und Teigwarenindustrie. ...

Ein größerer Genossenschaftsbäcker Norddeutschlands sucht für eine erst einzurichtende Konditorei einen selbständigen Konditor. ...

Janungs-Krankenkasse der Konditoren-Janung (Zwangs-Janung) zu Berlin. Bekanntmachung betreffend die Wahl des Ausschusses.

Tüchtiger Boubaukoder der selbständig arbeiten kann, gesucht. Wochenlohn je nach Leistung bis 500 M. Chemische Fabrik, C. Bohne, Münster i. S.

Bekanntmachung der Janungs-Krankenkasse der Konditoren-Janung zu Berlin. Am Dienstag, 18. Oktober, abends 7 1/2 Uhr, findet im Gasthof „Bismarck-Haus“, Berlin C, Breite Straße 23, die ordentliche Ausschusssitzung der Janungs-Krankenkasse der Konditoren-Janung zu Berlin statt.

Nach der Bekanntmachung des Reichsanwalters beziehungsweise des Reichsarbeitsministers vom 11. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 30) und vom 25. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1081) läuft die Wahlzeit der Mitglieder der Janungs-Krankenkasse der Konditoren-Janung (Zwangs-Janung) zu Berlin für die Wahlen am Sonntag, 4. Dezember, von 9 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm., im Lehrerbereichshaus, Alexanderstraße 41, ...

Die Wahlvorschläge werden nach ihrer Zulassung (§ 9 der Wahlordnung) für die Wähler im Kassenlokale Berlin C, Breite Straße 23, 2. Et., in den Kassenstunden von 10 bis 1 Uhr, zur Einsichtnahme ausgelegt. ...